

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

BMWFJ-524600/0001-II/3/2009

Einschreiter: Berufsverband österreichischer Psychologinnen
und Psychologen
Möllwaldplatz 4/4/39
1040 Wien

vertreten durch: **Rechtsanwalt**
Mag. Nikolaus Bauer
Gonzagagasse 11/DG
A-1010 Wien

VM erteilt **RA-Code R 141 733**

wegen:

Kinderbetreuungsgeldgesetz

STELLUNGNAHME

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID:ATU60186499, Anderkonto: RLB
NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien.
Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen durch seinen ausgewiesenen Vertreter nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Zu § 5 (4a) und (4b) Kinderbetreuungsgeldgesetz:

Grundsätzlich ist die Idee eines verlängerten Bezugs des Kindergeldes in den dort normierten Fällen zu begrüßen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass klinische Psychologinnen und Psychologen, die als gerichtlich beeedete Sachverständige tätig sind, in der Vergangenheit eine gehäufte missbräuchliche Verwendung des Instituts der Wegweisung beobachten mussten. Häufig wird die Wegweisung bei Scheidung und Trennung aus strategischen Gründen eingesetzt. Durch eine Verlängerung des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes würde eine solche Vorgangsweise auch noch finanziell honoriert werden.

Gerade in Fällen behördlicher Wegweisung und der Erlassung gerichtlicher einstweiliger Verfügungen muss der Weggewiesene nicht einmal gehört werden. Es genügt die bloße Behauptung der angeblich gefährdeten Person, um eine Wegweisung durchzusetzen. Durch diese Wegweisung wird vielfach der Kontakt zwischen Kindern und Vätern unterbrochen, obwohl er bei strategischem Einsatz der Wegweisung sachlich nicht gerechtfertigt ist und einen Beziehungsabbruch zwischen Kindern und Vätern nach sich zieht, der für die psychische Entwicklung der Kinder schädlich ist. Für eine derartige Vorgangsweise sollte nicht auch noch ein finanzieller Anreiz geschaffen werden.

§ 5 (4a) des Entwurfs sollte deshalb wie folgt geändert werden:

„(...) ein den gemeinsamen Haushalt auflösendes, unvorhersehbares und unabändbares Ereignis liegt nur vor bei:

- 1. Tod,**
- 2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,**
- 3. Gerichtlich festgestellter häuslicher Gewalt, sofern der verhinderte Elternteil in diesem Verfahren gehört wurde,**
- 4. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf gerichtlicher oder behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung (...).“**

Durch die gewählte Formulierung wäre gewährleistet, dass der verhinderte Elternteil zumindest zu hören ist, bevor der andere Elternteil in den Genuss einer finanziellen Besserstellung kommt.

Wien, am 14.09.2009

Berufsverband österreichischer
Psychologinnen und Psychologen